

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes

A. Allgemeiner Teil

Mit der beabsichtigten Änderung des Hundesteuerortsgesetzes ab 01.01.2026 geht eine Erhöhung und Staffelung der Hundesteuer einher. Es werden Mehreinnahmen in Höhe von rd. 17.000,00 € erwartet. Diese Maßnahme ist Teil eines umfangreichen Sanierungsmaßnahmenpakets, das zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Bremerhaven notwendig ist und das der Magistrat in seiner Sitzung am 18.06.2025 (Vorlage II/34/2025) beschlossen hat.

Neben dieser Änderung erfolgte eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes. Mit aufgenommen wurden weitere kleinere Änderungen, wie unter anderem die der Effizienz dienende Anpassung der Steuerfälligkeit.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu § 4:

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass – sofern die zu versteuernden Hunde bereits am ersten eines Monats gehalten werden – die Steuerpflicht bereits mit diesem Monat beginnt. Nach dem bisherigen Wortlaut des Ortsgesetzes begann die Steuerpflicht erst ab dem Ersten des Folgemonats.

Zu § 5:

Absatz 1: Es wird ab dem 01.01.2026 eine Staffelung des Hundesteuersatzes eingeführt nach Anzahl der gehaltenen Hunde. Der Steuersatz für den ersten Hund bleibt dabei unverändert.

Es wird ein neuer Absatz 2 eingeführt: Sofern mehrere Hunde im Haushalt gehalten werden, wird ein Hund, für den eine Steuerbefreiung gewährt wird, bei der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Im Falle von Ermäßigungen wird ein ermäßigter Hund immer als Ersthund angesetzt, für jeden weiteren Hund ist der höhere Steuersatz anzuwenden.

Ehemals Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1, 1. Halbsatz und Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 2 und 3 sowie § 13 Absatz 1 Nummern 1. und 2.:

Zur Gewährleistung eines barrierefreien Verständnisses werden die rechtlichen Gliederungseinheiten: „Absatz“ und „Nummer“ ausgeschrieben.

Zu § 7:

Absatz 1 Nummer 2. und 3.: Die Regelungen wurden insofern überarbeitet, als sie vom Wortlaut an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst wurden.

Absatz 4: Eine Ermäßigung nach § 7 Absatz 1 Nummer 3. wird künftig nur noch für einen Hund gewährt und damit den Regelungen zur Ermäßigung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 angepasst.

Absatz 5: Es wurden die nach §§ 93, 97 AO bestehenden Mitwirkungspflichten für die Ermäßigungstatbestände normiert.

Zu § 9:

Absatz 1: Da Steuerpflichtige mit mehreren Hunden zukünftig höhere Beträge zahlen müssen, wurde die jährliche Fälligkeit auf zwei Raten verteilt. So kann die Zahl der Anträge auf Ratenzahlung zukünftig vermindert werden.

Absatz 2: Durch die Umstellung der Zahlungsweise weg von einem Jahresbetrag wird die Formulierung redaktionell angepasst, da bei Nachveranlagungen in der Regel zukünftig zwei Fälligkeiten gebildet werden.

Zu § 11:**Absatz 1:**

Die Hundesteuer für neu angemeldete Hunde kann zukünftig nur noch im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandates entrichtet werden, um das Ziel zu erreichen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Eine Härtefallregelung z. B. für diejenigen Steuerpflichtigen, die über kein Konto verfügen, ist vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass die Regelung zum verpflichtenden Lastschrifteinzug als verhältnismäßig angesehen werden kann.

Absatz 2:

Aufgrund des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden (BremHundeG) tritt gemäß § 4 ab 01.07.2026 eine verpflichtende Kennzeichnung des Hundes mithilfe eines Mikrochips nach ISO-Norm 11784 oder 11785 in Kraft. Die Chipnummer wird daher bei der Anmeldung zukünftig mit abgefragt. Auf diese Weise kann der Hund zuverlässig identifiziert und der haltenden Person zugeordnet werden.

Absatz 3:

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu § 12:**Absatz 1:**

Die Regelung zur Aushändigung der Hundesteuermarke wurde an die Neuregelung in § 11 Absatz 1 angepasst. Die Marke wird ausgehändigt, sobald bei der Anmeldung zur Hundesteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde. Diejenigen Steuerpflichtigen, die unter die zukünftige Härtefallregelung fallen, erhalten die Marke – wie bisher – sobald die fällige Steuer entrichtet ist.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzmarke wurde zuletzt im Jahr 2000 (Euro-Einführung) verändert und wird nun an die allgemeine Kostensteigerung angeglichen.

Absatz 2: Die Regelung zum verpflichtenden Tragen der Marke außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes wurde präzisiert.

Zu § 13:

Absatz 1: Es wird ein neuer Tatbestand für bei den Ordnungswidrigkeiten als Nr.3 eingeführt, sofern Steuerpflichtige ihre Hunde außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lassen.

Absatz 2: Die Höhe der Geldbuße wurde zuletzt im Jahr 2000 (Euro-Einführung) verändert und wird nun an die allgemeine Kostensteigerung und an den in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Kostenrahmen angeglichen.

Zu § 14:

Die Gesetzesänderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.